

# Vereinbarung

**zwischen dem Landratsamt Starnberg  
Fachbereich Jugend und Sport und den freien Trägern  
der Jugendhilfe im Landkreis Starnberg  
zur Umsetzung des §72a SGB VIII**

---

**Der Landkreis Starnberg – Fachbereich Jugend und Sport**

**(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)**

**und**

**der Verein / freie Träger** \_\_\_\_\_

**(im Folgenden „freier Träger“ genannt)**

**vertreten durch Herrn/Frau** \_\_\_\_\_

**schließen zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung.**

---

## **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

**(1)** Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

**(2)** § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und beteiligt die freien Träger an dieser Aufgabe.

## **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt werden.

## **§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Zur Sicherstellung der Einhaltung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet sich der freie Träger, nur Personen im Sinne des § 4 dieser Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bzw. eine gemeindliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, hat vorlegen lassen. Aufgrund vorgebrachter Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes wird empfohlen, dass grundsätzlich die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch alle Landkreismunicipalitäten erfolgen kann und diese eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erteilen können. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und gilt maximal 5 Jahre. Die Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Spontane Tätigkeiten, bei denen kein erweitertes Führungszeugnis rechtzeitig eingeholt werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen. Die Vorlage ist umgehend nachzuholen.

## § 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom freien Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte oder Verkaufsträger), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden darf.

### ***Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:***

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts ehrenamtlich Tätiger zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der **Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung** ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann. Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnis abgesehen werden kann, werden folgende **Kriterien** an die Hand gegeben.

Insbesondere kann davon abgesehen werden, wenn die:

**(a) Art des Kontaktes *kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.***

- Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotential deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
- Sind Jugendliche (14 – 17 Jahre) neben- oder ehrenamtlich tätig, kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
- Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

**(b) Intensität des Kontaktes *kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.***

- Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dann, wenn die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Rahmen stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei einem sehr offenen Rahmen kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

- Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzel-pate/ Einzelpatin, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
- Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

**(c) Dauer des Kontaktes *kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.***

- Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach einer Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gibt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine Gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

## **§ 5 Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

## **§ 6 Kostentragung**

Ehrenamtlich Tätige können mit einer schriftlichen Bestätigung vom freien Träger über ihre ehrenamtliche Tätigkeit beim Einwohnermeldeamt eine Gebührenbefreiung beantragen. Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass seit 1. September 2014 auch die Möglichkeit besteht, das erweiterte Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. Zur Kostenfreiheit muss auch im Onlineverfahren die schriftliche Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen werden.

